

SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Gemeindestraßen) und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- oder Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs. 1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.
- (2) Erlaubnisanträge sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (4) Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, Anlagen, die mit einer Sondernutzung zusammen hängen, nach anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Erlischt die Erlaubnis, oder wird sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

- (3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen der Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als ein Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - d) wer für die Gebühren kraft Gesetzes haftet,
 - e) wer die Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder nach § 3 Abs. 3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag für die gesamte Dauer der Sondernutzung nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 6 **Gebührenerstattung**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 **Änderung der Gebühr**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.06.1970 außer Kraft.

Anlage zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis für Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkungen

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Jahres-, Monats-, Wochen- u. Tagesgebühr, einn. Gebühr)
1.	<u>Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen</u> (ausgenommen Anlagen für öffentliche Versorgung)	
	a) je Überquerung zu Baustellen	mtl. 7,50 – 12,50
	b) Kabelleitung je lfd. m	jährl. 1,00 – 2,00
	c) Rohrleitung je lfd. m	jährl. 4,00 – 6,00
	d) Überbrückungen je qm	jährl. 4,00 - 7,50
	e) Sonstige	jährl. 5,00 – 100,00
2.	<u>Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf</u>	jährlich 25,00 – 150,00 wöchentlich 10,00 – 25,00
3.	<u>Verkaufswagen</u> (ohne festen Standort)	
	a) Obst-, Gemüse und Südfrüchtehandel, Milch	monatlich 15,00 jährlich 100,00
	b) sonstige Waren	monatlich 15,00 jährlich 150,00
4.	<u>Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer, Bettfedernreinigung u. ä.</u>	täglich 10,00 – 15,00 wöchentlich 25,00 monatlich 25,00 – 50,00 jährlich 50,00 – 250,00
5.	<u>Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung</u>	10,00 – 250,00
6.	<u>Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je qm</u>	täglich 5,00 – 25,00 Mindestgebühr 10,00
7.	<u>Sonstige Benutzung</u> der Straßen zu gewerblichen Zwecken	jährlich 5,00 – 500,00 wöchentlich 5,00 – 50,00 täglich 5,00 – 15,00 Mindestgebühr 10,00
8.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, je qm	täglich 0,25 – 0,50 monatlich 2,50 – 5,00 Mindestgeb. täglich 10,00 mtl. 25,00

- | | | |
|-----|--|---|
| 9. | Lagerung von Gegenständen, aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziff. 8 fällt, je qm | täglich 0,25 – 0,75
Mindestgebühr 10,00 |
| 10. | <u>Überbauung des öffentlichen Straßenraumes</u>
a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 20 cm (z.B. Vorziehen von Stockwerken, Vordächer, Erker, Balkone u. dgl.)
je angefangener qm Grundfläche

b) des Grund und Bodens (z.B. Gebäudevorsprünge, Vitrinen, Stufen, Sockel und dgl.)
je angefangener qm Grundfläche | einmalig 50,00 – 500,00

einmalig 50,00 – 500,00 |
| 11. | Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken | wöchentlich 10,00 – 50,00 |
| 12. | <u>Feldwegbenutzung</u>
(befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug | jährlich 100,00 – 500,00
monatlich 25,00 – 100,00
wöchentlich 5,00 – 50,00
täglich 0,50 – 25,00
Mindestgebühr 10,00 |
| 13. | <u>Sonstige Veranstaltungen</u> | 10,00 – 50,00 |
| 14. | <u>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße</u> | jährlich 10,00 – 250,00
monatlich 10,00 – 50,00
wöchentlich 10,00 – 25,00
täglich 5,00 – 15,00 |
| 15. | Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe, ohne Rücksicht auf die Betriebsart, je qm | jährlich 2,50 – 100,00
monatlich 0,50 – 10,00 |